

Satzung des Fördervereins der Grundschule Rülzheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Rülzheim" e.V. Er hat seinen Sitz in Rülzheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Förderverein der Grundschule Rülzheim e.V. ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Lehrer/innen, Freunde und sonstiger Förderer der Grundschule Rülzheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Aufgabe, die Grundschule Rülzheim ideell und materiell zu fördern. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflicht des Schulträgers hinausgehen sowie den Schulträger unterstützen, z.B. für

- Zuschüsse an Schüler und Schülerinnen im schulischen Bereich und außerhalb des Lehrplans,
- Auszeichnungen (Ehrengaben) für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Leistungen auf schulischem Gebiet und
- für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (z. B. Büchern, Bilder, Instrumenten und Geräten) zur Weiterbildung der Schüler.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können die Eltern der Schüler und Schülerinnen werden, die eine Beitrittserklärung abgeben. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit der Schule fördert oder seiner Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, Mitglied werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als beendet,

1. wenn der Austritt schriftlich mitgeteilt wird,
2. wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens beschließt oder
3. durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, in welchem die Auflösungsbedingungen eingetreten sind.

§ 6 Einnahmen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch den Vorstand bestimmt.
Beschließt der Vorstand eine Beitragserhöhung, kann die Mitgliedschaft zum Inkrafttreten dieser Beitragserhöhung gekündigt werden.
2. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Einmal geleistete Spenden und Einnahmen werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliedschaft

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern,
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schriftführer/-in,
 4. dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
 5. dem/der Kassenführer/-in und
 6. zwei Beigeordneten

Die sieben Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit 6 Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes sowie Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

- II. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern mit Angabe des Grundes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit muss eine erneute Abstimmung erfolgen.
- III. Der Verein wird durch den /die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Bei Ausgaben von mehr als 500 Euro entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand über das örtlich amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rülzheim einberufen wird. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Vorstands nach Ablauf der Amtsdauer,
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
5. Aussprache der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Die Satzung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jedem Mitglied eingesehen werden kann. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt dem Schulträger der Grundschule Rülzheim mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Grundschule Rülzheim zu verwenden. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. November 2002 errichtet.

Rülzheim, den 26. November 2002